

Gegenüberstellung geänderte Paragraphen der Betriebssatzung vor und nach der vorgesehenen Satzungsänderung (5. Nachtrag) bezüglich:

1. Neuorganisation der Stadtwerke Friedberg (Hessen)

2. Aufnahme von zwei neuen Geschäftsfeldern

Alt:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen) zur Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Friedberg und Umgebung sowie der Bau und der Betrieb von öffentlichen, gewerblich betriebenen Parkeinrichtungen ~~und der Betrieb eines Industriestammgleises~~ werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadt Friedberg (Hessen) mit Gas, Wasser und ~~Fernwärme~~, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen ~~und der Betrieb des Industriestammgleises~~.

Neu:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen) zur Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Friedberg und Umgebung, der Bau und der Betrieb von öffentlichen, gewerblich betriebenen Parkeinrichtungen, **der Bau und Betrieb von Nahwärmenetzen in Friedberg sowie der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/ Breitbandnetzes in Friedberg** werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadt Friedberg (Hessen) mit Gas, Wasser und **Nahwärme**, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen **und der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/Breitbandnetzes in Friedberg**.

Alt:

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

- ~~(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs als Betriebsleiter im Sinne des EBG zwei Betriebsleiter. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Magistrat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.~~
- ~~(2) Ein Betriebsleiter ist für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu bestellen.~~

Neu:

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Magistrat.
- (2) Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

Alt:

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- ~~(1) Der Erste Betriebsleiter —oder bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der weitere Betriebsleiter— vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 5 EBG sowie nach Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.~~

Neu:

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 5 EBG sowie nach Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. **Der Betriebsleiter kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.**

Alt:

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) ~~Die~~ Betriebsleiter sowie sämtliche beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 Absatz 3 Ziffer 6 EBG wird hierdurch nicht berührt.

Neu:

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) **Der** Betriebsleiter sowie sämtliche beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 Absatz 3 Ziffer 6 EBG wird hierdurch nicht berührt.